

## Bericht aus der Arbeitsgruppe 2

„Zwischen Beratung und Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren“

Dr. Herbert Pagels, Leiter der paritätischen Erziehungsberatungsstelle in Cuxhaven.

Frau Kathrin Wessels, RiAG Hannover

Sowohl Frau Wessels als auch Herr Dr. Pagels wiesen in ihren Eingangsstatements auf die jeweils praktizierten Formen der Kooperation zwischen Beratungsstellen und Familiengerichten hin. In der sich anschließenden Diskussion in der Arbeitsgruppe zeigte sich, dass es vor Ort sehr große Unterschiede in den bereits existierenden Kooperationsmodellen gibt.

Auch wurde deutlich, dass es dort, wo Kooperationsmodelle noch nicht ins Leben gerufen wurden, immer (noch) zu großen Problemen beim Versuch der Annäherung zwischen den einzelnen Professionen kommt. Insbesondere einige Beratungsstellen berichteten davon, dass die Familienrichter und -richterrinnen mit dem Hinweis auf ihre richterliche Unabhängigkeit gemeinsame Gespräche ablehnten und zum Aufbau kooperativer Beziehungen nicht bereit seien.

Im Rahmen der Diskussion zu diesem Thema wurde aus der praktischen Erfahrung in Cuxhaven berichtet und vorgeschlagen, z.B. Fortbildungen zu organisieren, die für alle örtlich in den Scheidungsprofessionen Tätigen von großem Interesse sein könnten. Auf dieser Grundlage könnten sich dann Arbeitskreise zu spezifischen Themen wie z.B. „Gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung“ bilden, die dann in günstiger Weise zu einem intensiveren und beziehungsförderlichen Austausch führen. Der Cuxhavener Arbeitskreis „Einmal Eltern – immer Eltern“ hat diesbezüglich in den vergangenen acht Jahren erfolgreich arbeiten können.

Es zeigte sich, dass es sinnvoll ist, in Form konkreter Absprachen und Vereinbarungen zwischen Beratungsstellen und Familiengerichten die Realisierung der Kooperation zu bestimmen.

Außerdem wurde im Rahmen der Erörterungen in der Arbeitsgruppe deutlich, dass es, abhängig von der Falllage und je nach persönlichen und institutionellen bevorzugten Tendenzen die Art der Zusammenarbeit betreffend, eine große Flexibilität bei der Überweisung der Fälle von Familiengerichten an Beratungsstellen gibt :

Angefangen von der Cochemer Praxis über das „Münchener Modell“ und das „Hannover – Modell“ bis hin zu weniger bekannten, jedoch ebenfalls oftmals sehr gut gelingenden Kooperationen gibt es inzwischen ein breites Spektrum realisierter Kooperationen.

- So wird es z. B. in Cuxhaven praktiziert, dass, sobald schon im Vorfeld einer Verhandlung erkennbar wird, dass die Vermittlung an die Beratungsstelle schwierig sein könnte, ein Teammitglied der Beratungsstelle zu der anstehenden Verhandlung mit eingeladen wird. Erste Beziehungsgestaltungsmöglichkeiten zwischen dem Teammitglied der EB und den Eltern können so Hemmschwellen der Klienten gegenüber der Beratungsstelle reduzieren, Fragen geklärt und Arbeitsvereinbarungen getroffen werden.

- Es kann auch sein, dass z.B. die Familienrichterin oder der Familienrichter sich aus der Verhandlung telefonisch mit der Beratungsstelle in Verbindung setzt, um einen konkreten Termin zu vereinbaren, der dann direkt an die Klienten weitergegeben wird .
- Als hilfreich hat sich in einigen Arbeitskreisen auch die Einführung sogenannter Laufzettel erwiesen, die das Gericht den Eltern im Termin aushändigt und die von den Beratungsstellen abgezeichnet werden. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten oder gerichtlich auferlegten Elternberatung erfolgt sodann eine Rückmeldung an das Familiengericht.
- Außerdem empfiehlt sich eine konkrete Festlegung des Auftrags, den die Erziehungsberatungsstelle bearbeiten soll. So hat es sich z. B. auch als sinnvoll heraus gestellt, das Terminmanagement festzulegen ( beispielsweise, dass das Terminmanagement der Beratungsstelle obliegt). Man trifft Vereinbarungen, dass sowohl Einzelgespräche mit den Eltern als auch gemeinsame Paargespräche stattfinden, ebenso, dass das Kind zu einer diagnostischen Exploration eingeladen wird, dass Rückmeldungen an die Eltern erfolgen.
- Voraussetzung für ein derartiges Vorgehen ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen Familiengericht und Beratungsstelle.

Des Weiteren wurde im Verlauf der Diskussion in der Arbeitsgruppe deutlich, dass eine diagnostische Exploration des Kindes eine sehr sinnvolle, manchmal gar notwendige Maßnahme zur Ermittlung des Kindeswohls sein kann.

Hierbei muß differenziert werden zwischen gutachterlicher diagnostischer Tätigkeit und der auf eine Beratung hin ausgerichteten diagnostischen Exploration.

Die Diagnostik mit dem Kind sollte in erster Linie ressourcenorientiert und nicht, insbesondere mit Blick auf das Elternsystem, polarisierend ausgerichtet sein. Eine gute Exploration mit dem Kind beinhaltet auch die Möglichkeit, das Kind in seiner „natürlichen Umgebung“, das heißt, in der Wohnung, seinem Zimmer, oder auch in der Kita etc. aufzusuchen und dort einen Teil der Kontakte zu gestalten.

Außerdem, so wurde im Laufe der Diskussion deutlich, ist es wichtig festzulegen, was zu geschehen hat, wenn keine Beratung stattfindet bzw. wenn die Beratung abgebrochen wird.

Für den Fall, dass Hochstrittigkeit gegeben ist, gestaltet sich Beratung manchmal sehr schwierig und führt längst nicht immer zum gewünschten Erfolg und zur Entlastung der betroffenen Kinder. In gemeinsamer Verantwortung schauen alle am Familienverfahren betroffenen Professionen, welche Beratungsstelle in sog. hc-Familien eine geeignete Beratung anbieten kann. Das Gericht muss zudem in Rücksprache mit den anderen Professionen entscheiden, welche gerichtlichen Maßnahmen flankierend zu treffen sind, damit die Eltern zur Mitarbeit angehalten werden.

Da Hochstrittigkeit von Trennungseltern in der Regel mit einer Kindeswohlgefährdung einhergeht, muß im Zweifel davon ausgegangen werden, daß durch den Abbruch der Beratung weiterhin eine Kindeswohlgefährdung gegeben sein könnte, bzw. nicht sicher auszuschliessen ist.

In diesem Falle müsse das Familiengericht benachrichtigt werden, damit es hier entsprechend weiter agieren kann. Von Seiten des Familiengerichts würde eine derartige Stellungnahme von der Beratungsstelle als hilfreich eingeschätzt werden.

Deutlich wurde auch noch, wie äußerst wichtig es ist, dass die Kooperationspartner (Beratungsstelle, Familiengericht, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände usw.) möglichst vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie sollten auch nach Möglichkeit Fallkonferenzen ( mit anonymisierten Fällen ) durchführen und hierbei ihre jeweils spezifischen Arbeitsansätze transparent machen.

Somit ergeben sich jede Menge Chancen, „Vorurteile“ und Fehleinschätzungen zwischen den Professionen zu verringern, bzw. zu beseitigen. Kooperationsabsprachen können so vorbereitet und getroffen werden. Durch den regelmäßigen gegenseitigen Austausch lernen alle Beteiligte, wie wertvoll die Arbeit des jeweils anderen ist. Dadurch begegnen sie sich wertschätzend und konstruktiv.